

# Satzung des FC Bayern Fan Club Hatzenbühl



## Punkt 1: Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Fan-Club führt den Namen FC Bayern Fan Club Hatzenbühl und hat seinen Sitz in Hatzenbühl.
2. Der Fan Club wurde am 10.01.1978 im Gasthaus zum Rappen in Hatzenbühl gegründet.
3. Das Geschäftsjahr ist ein Kalenderjahr **beginnend mit dem 1. Januar**.

## Punkt 2: Zweck und Ziele

1. Der Fan Club dient dem gemeinsamen Fußball Interesse an und mit dem FC Bayern München.
2. Um diesen Zweck zu erreichen, nimmt der Fan Club folgende Aufgaben wahr:
  - Organisierte Fahrten zu den Spielen des FC Bayern München
  - Teilnahme von Veranstaltungen in der Gemeinde
  - Organisieren von internen Veranstaltungen
3. Der Fan Club ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Er wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.

## Punkt 3: Gemeinnützigkeit

1. Der Fan Club verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
2. Mittel des Fan Club dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder Anteile an dem Fanclubvermögen.
4. Die Fanclubämter werden ehrenamtlich geführt. Notwendige Ausgaben können unter Genehmigung der Vorstandschaft erstattet werden.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Fan Club oder Wegfall seines bisherigen Zweckes wird nach der Erfüllung aller Verbindlichkeiten das verbleibende Fanclubvermögen der Gemeinde Hatzenbühl übergeben, die es bis zu fünf Jahren treuhänderisch für einen am Ort neu zu gründenden Fan Club mit wesensgleicher Zielsetzung zu verwalten hat. Nach Ablauf dieser Frist ist die Gemeinde berechtigt und verpflichtet, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, vornehmlich für kulturelle Zwecke zu verwenden.

## Punkt 4: Mitgliedschaft

1. Dem Fan Club gehören an - Mitglieder - Ehrenmitglieder
2. Zu Ehrenmitglieder können durch Beschluss der Vorstandschaft Personen ernannt werden, die sich um den Fan Club besondere Verdienste erworben haben Sie genießen alle Rechte eines ordentliches Mitgliedes und sind nicht zu Beitragszahlungen verpflichtet.

## Punkt 5: Aufnahme

1. Mitglied des Fan Club kann jede Person werden. Die Aufnahme als Mitglied in den Verein bedarf eines Antrages beim Vorstand. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft. Anträge von Personen unter 18 Jahren bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Erziehungsberechtigten.
2. Mit der Aufnahme in den Fan Club erkennt das Mitglied diese Satzung an sowie die von der Hauptversammlung beschlossenen Mitgliedsbedingungen und die von den Organen des Fan Club gefassten Beschlüsse.
3. Gegen eine ablehnende Entscheidung der Vorstandschaft kann der Antragsteller Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die nächste Hauptversammlung. Ihre Entscheidung ist endgültig.

## Punkt 6: Austritt und Ausschluss

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den 1. Vorsitzenden erfolgen.
3. Mitglieder, die
  - ihren Pflichten trotz Mahnung nicht nachkommen oder
  - gegen die Satzung verstoßen oder
  - durch ihr Verhalten den Interessen des Fan Club zuwiderhandeln oder
  - das Ansehen des Fan Club schädigen, können durch die Vorstandschaft ausgeschlossen werden. Ein ausgeschlossenes Mitglied kann gegen die Entscheidung der Vorstandschaft Einspruch einlegen, über den die nächste Hauptversammlung entscheidet. Ihre Entscheidung ist endgültig. Der Ausschluss erfolgt mit dem Datum der Beschlussfassung, bei einem Einspruch mit dem Datum der Beschlussfassung durch die Hauptversammlung.
4. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt sofort jeder Anspruch an den Fan Club.
5. Dem Fan Club gehörendes Vermögen, wie z.B. Gelder, Schreib-Inventar, Pokale, Fahnen, Banner, Trikots, die sich im Besitz des verstorbenen, ausgetretenen oder ausgeschlossenen Mitglieds befinden, sind sofort zurückzugeben.
6. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied bleibt für die dem Fan Club zugefügten Schäden haftbar.
7. Die Beitragspflicht des ausgetretenen oder ausgeschlossenen Mitglieds erlischt erst am Ende des Geschäftsjahres. Der Fan Club behält sich das Recht vor, bestehende Beitragsrückstände innerhalb der Jahresfrist einzufordern. Errichtete oder vorausgezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.

## Punkt 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben das Recht:
  - nach den Bestimmungen dieser Satzung an den Versammlungen und Veranstaltungen teilzunehmen.
  - ihr Stimmrecht bei einer Hauptversammlung ausüben und Anträge zu stellen.
2. Alle Mitglieder haben die Pflicht:
  - die Ziele und Aufgaben des Fan Club zu unterstützen und die Beschlüsse der Organe des Fan Club durchzuführen.
  - die von der Hauptversammlung festgesetzten Mitgliederbeiträgen zu entrichten. Der Jahresbeitrag wird nach dem aktuellen Zahlungssystem von dem Konten unserer Mitglieder abgebucht.
  - Fan Club Eigentum ordnungsgemäß zu verwahren und zu behandeln.
3. Für vorsätzlich und grob fahrlässige Beschädigungen am Fan Club Eigentum haftet der Schadensverursacher nach den Bedingungen des BGB.
4. Beim Verlust eines dem Fan Club gehörenden Gegenstände kann der Verlierer zum Kostenersatz herangezogen werden.
5. Private oder andere Nutzung von Fan Club Eigentums kann nur mit Genehmigung der Vorstandschaft erfolgen. In eiligen Fällen genügt die Genehmigung durch den 1. Vorsitzenden oder seines Stellvertreters.

## Punkt 8: Organe

Organe des Fan Club sind:

- die Hauptversammlung
- die Vorstandschaft

## Punkt 9: Hauptversammlung

1. Hauptversammlungen sind:
  - die ordentliche Mitgliederversammlung oder Generalversammlung
  - die außerordentliche Mitgliederversammlung
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel im 3. Quartal eines Geschäftsjahres statt. Der Termin der Versammlung muß spätestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung an die Mitglieder bekanntgegeben werden (schriftliche Einladung, auf unserer Homepage, evtl. per E-Mail) Die Einladung zur Hauptversammlung und deren Leitung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden oder durch seinen Stellvertreter.
3. Anträge zur ordentlichen Mitgliederversammlung sind schriftlich zu stellen und müssen spätestens eine Woche vor der Versammlung beim 1. Vorsitzenden sein.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann in dringenden Fällen von der Vorstandschaft selbst oder auf Verlangen von mindestens einem Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder einberufen werden.
5. Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist schriftlich unter Angaben des Zweckes und der Gründe beim 1. Vorsitzenden zu beantragen. Für diese Versammlung genügt es, wenn die Bekanntgabe eine Woche vor dem Termin an alle Mitglieder erfolgt (schriftliche Einladung).
6. Aufgaben einer Mitgliederversammlung sind:
  - Bericht vom Vorstand/in
  - Bericht von Kassier/in
  - Bericht vom Schriftführer/in
  - Wahl des Wahlausschusses
  - Entlastung der Vorstandschaft
  - Neuwahlen der Vorstandschaft
  - Wünsche und Anträge
  - Änderung der Satzung
  - abschließende Beschlussfassung über Mitgliederaufnahme und – ausschüsse in Einspruchsfällen
  - Ernennung von Ehrenmitglieder
  - Auflösung des FanClub
7. In der Hauptversammlung sind stimmberechtigt die Mitglieder der Vorstandschaft, alle Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr und alle Ehrenmitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme.
8. Ein Mitglied, das bei einer Generalversammlung nicht anwesend ist, kann mit Hilfe einer schriftlichen Einverständniserklärung zur Wahl eines Amtes in der Vorstandschaft zustimmen. Diese Einwilligung muss vor der Generalversammlung dem 1. Vorsitzenden bzw. dem gewählten Wahlausschuss vorliegen.
9. Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
10. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Die Abstimmung erfolgt offen, auf Wunsch der erschienenen Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder geheim.
11. Über die Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorstand und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## Punkt 10: Vorstandschaft

1. Die Vorstandschaft besteht aus:
  - dem Vorsitzenden

- dem Stellvertretenden Vorsitzenden
  - dem Schriftführer
  - dem Kassier
  - den Beisitzern
2. Die Vorstandschaft beschließt über alle laufende Angelegenheiten des Fan Club, soweit nicht die Hauptversammlung nach den Bestimmungen dieser Satzung oder des Gesetzeszuständig ist. Dabei sind die Beschlüsse auch unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit zu fassen. Weiterhin ist die Vorstandschaft verantwortlich für die Ausführung der Beschlüsse der Hauptversammlung. Die Vorstandschaft entscheidet über die Ehrung verdienter Mitglieder des Fan Club.
  3. Vorstand im Sinne § 26 BGB ist der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der Stellvertreter des Vorsitzenden verpflichtet, das Vorstandsamt nur bei Verhinderung des Vorsitzenden auszuüben.
  4. Der Vorstand obliegt die Gesamtverantwortung und die Leitung des Fan Club.
  5. Die Mitglieder der Vorstandschaft nehmen nach bestem Wissen und Gewissen die Ihnen Übertragenen Aufgaben wahr. Der Vorstand kann den Mitglieder der Vorstandschaft mit deren Einverständnis weitere Aufgaben übertragen.
  6. Der Vorsitzende leitet die Sitzung der Vorstandschaft. Er beruft die Sitzungen ein, so oft die Lage der Geschäfte es erfordert, oder wenn mindestens drei Mitglieder der Vorstandschaft dies beantragen.
  7. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden nach einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder die des an seiner Stelle handelnden Stellvertreters.
  8. Die Vorstandschaft kann zur Unterstützung ihrer Arbeit einzelne Aufgaben sachkundige Mitglieder übertragen. Die Verantwortung für die Durchführung hat das dafür zuständige Mitglied der Vorstandschaft. Ebenso kann der Vorstand sachkundige Personen zu den Versammlungen der Vorstandschaft einladen. Sie haben allerdings kein Stimmrecht.
  9. Der Vorstand kann ein Mitglied der Vorstandschaft zur Vornahme von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen bevollmächtigen. Die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen.

## **Punkt 11: Zuständigkeiten der Fachbereiche**

1. Der Schriftführer ist zuständig für die Anfertigung der zu Erledigung der Beschlüsse der Vorstandschaft und der Hauptversammlung erforderliche Schriftstücke. Er hat über jede Hauptversammlung und jede Sitzung der Vorstandschaft ein Protokoll zu erstellen.
2. Der Kassier ist verantwortlich für die Kasse des Fan Club und für die ordnungsgemäße Buchführung aller Ein- und Ausgaben. In der Hauptversammlung erstattet er einen mit Belegen versehenen Rechnungsbericht. Seine Rechnungsführung ist durch zwei von der Hauptversammlung gewählten Mitglieder zu überprüfen, die hierüber in der Hauptversammlung Bericht zu erstatten haben.
3. In der Hauptversammlung werden die Verantwortlichen für die festgelegten Fachbereiche gewählt. Im Bedarfsfall können zusätzlich die jeweiligen Stellvertreter gewählt werden.
4. Die Verantwortlichen der Fachbereiche organisieren ihren Aufgabenbereich in Verbindung mit dem Vorstand weitgehend selbstständig. Dabei können sie von sachkundigen Personen unterstützt werden. Entstehende Kosten werden nur mit Zustimmung der Vorstandschaft ausgeglichen. In dringenden Fällen genügt die Zustimmung des 1. Vorsitzenden oder seines Vertreters.

## **Punkt 12: Wahlen und besondere Bestimmungen**

1. Die Mitglieder der Vorstandschaft werden von der Hauptversammlung für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
2. Die zwei Kassenprüfer werden für zwei Jahren gewählt. Sie dürfen nicht der Vorstandschaft angehören. Wiederwahl ist zulässig.
3. Scheidet ein Mitglied der Vorstandschaft oder ein Kassenprüfer vorzeitig aus, so muss in der nächsten Hauptversammlung eine Ersatzwahl vorgenommen werden. Die Vorstandschaft ist berechtigt, bis zur Ersatzwahl ein Mitglied des Fan Club kommissarisch mit der Aufgabe des Ausgeschiedenen zu beauftragen.

4. Scheidet während der Amtsdauer mehr als die Hälfte der Mitglieder der Vorstandschaft aus, ist innerhalb von 14 Tagen eine außerordentliche Mitgliederversammlung zu Neuwahlen einzuberufen.
5. Vor Beginn der Wahlen wird in offener Abstimmung ein Wahlleiter oder ein Wahlausschuss gewählt.
6. Die Hauptversammlung entscheidet darüber, ob in offener Abstimmung oder geheim gewählt werden soll. Hierbei entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit wird geheim gewählt.
7. Zur Wahl können nur Mitglieder vorgeschlagen werden, die anwesend sind oder deren schriftliches Einverständnis mit der von ihnen zugedachten Wahl vorliegt. Gewählt werden können Mitglieder, die mindestens 16 Jahre alt sind.
8. Alle Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist die Wahl zu wiederholen. Nach dem zweiten Wahlgang entscheidet bei gleicher Stimmenzahl das Los.
9. Nimmt das gewählte Mitglied die Wahl nicht an, müssen neue Mitglieder für die Wahl vorgeschlagen werden.
10. Gewählt werden müssen mindestens: - der Vorsitzende - der stellvertretende Vorsitzende - der Schriftführer - der Kassier - zwei Kassenprüfer

### **Punkt 13: Satzungsänderung**

1. Eine Änderung der Satzung kann nur in einer ordentlichen oder außerordentlichen Hauptversammlung mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der erschienen stimmberechtigten Mitglieder werden.
2. Anträge auf Satzungsänderungen können von jedem Mitglied jeweils schriftlich spätestens 4 Wochen vor der Hauptversammlung bei dem 1. Vorsitzenden gestellt werden.
3. Der Antrag muss auf der Tagesordnung der Hauptversammlung aufgeführt sein.

### **Punkt 14: Haftung**

1. Der Fan Club haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für die bei den Fan Club- Veranstaltungen eingetretenen Unfälle oder Diebstähle.
2. Eventuelle Bilder von Veranstaltungen oder Fahrten können zum Zwecke von Berichterstattungen im Internet oder in Druckmedien veröffentlicht werden. Der Fan Club übernimmt bei Missbrauch durch fremde Berichterstatter gegenüber den Mitgliedern keinerlei Haftung.

### **Punkt 15: Auflösung**

1. Die Auflösung des Fan Club kann von einer besonders zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Anwesenden beschlossen werden.
2. Zur Auflösung muss ein schriftlicher Antrag eines Mitgliedes vorliegen. Dieser muss auf der Tagesordnung der Hauptversammlung aufgeführt sein.
3. Das Vereinsvermögen wird gemäß Punkt 3 verwendet.

### **Punkt 17: Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft und löst damit die bisherige Satzung ab.

**Hatzenbühl, den 31.08.2013**

---

1. Vorsitzender

---

Schriftführer